

Förderrichtlinie

Wärmedämmung an Altbauten 2017

1 Förderzweck

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energieträger und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der rationellen Energieverwendung schnelles und wirksames Handeln. Ziel der Förderung von Wärmedämmmaßnahmen an Altbauten ist es, Energie in Gebäuden einzusparen, die bis 31. Dezember 1994 gebaut wurden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Wärmeschutzmaßnahmen, die dazu führen, dass der Wärmeschutzstandard in Wohngebäuden und Wohnungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) möglichst nahe kommt. Die Investitionskosten für neu geschaffene und unbeheizte Wohnräume werden nicht gefördert.

Für Fenstern und Außentüren sind die aktuellen Bestimmungen der EnEV anzuwenden.

3 Verfahren/Antragsberechtigte

Die beabsichtigte Durchführung einer Wärmeschutz-Maßnahme ist der Kommunale EnergieSpargesellschaft Stuhr mbH schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der Maßnahmen muss eine Gebäudeanalyse durchgeführt werden, in der die Energieeffizienz der Maßnahme ermittelt wird. Das Ergebnis der Gebäudeanalyse dient als Grundlage der Förderbewilligung.

Die Förderung ist mit dem bei der Kommunale EnergieSpargesellschaft Stuhr mbH, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen (KESS) erhältlichen Antrag zu beantragen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer/innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen), sowie Unternehmen, die sich vertraglich zur Übernahme der Wärmeversorgung eines Gebäudes verpflichtet haben.

4 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden in der Gemeinde Stuhr.

Eine Förderung wird gewährt für

- a) den Einbau von Fenstern und Außentüren mit dem entsprechenden Wärmeschutzstand
- b) die Isolierung der Außenfassade
- c) die Isolierung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke

Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen die vor Zugang der Förderzusage getätigt wurden, können nicht gefördert werden. Die KESS kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

Die KESS kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen sachgerecht ist. Insbesondere kann sie Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die KESS entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, wobei die Investitionskosten mindestens 3.000 Euro betragen müssen.

Die gesamte Förderhöhe der nach dem 01. Januar 2017 getätigten Maßnahmen gem. Ziff. 4 beträgt 20% der nachgewiesenen Investitionen, maximal jedoch 2.000 Euro.

Für die Gebäudeanalyse können bis zu 300 Euro Zuschuss gewährt werden.

Zuschüsse der Energieversorger und anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht aus.

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Pro Antragstellerin/Antragsteller kann 1 Objekt gefördert werden.

6 Sonstiges

Die Förderzusage kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Sofern die Maßnahmen 12 Monate nach Eingang der Förderzusage noch nicht abgewickelt wurden, einschließlich Vorlage der Abrechnungsunterlagen, erlischt der Anspruch.

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Durchführung der beantragten Maßnahmen und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der KESS. Bei Überweisungen ist eine schriftliche Bestätigung der Kreditanstalt vorzulegen. Barzahlungen müssen von der Fachfirma bestätigt werden.

Die KESS ist berechtigt, vor und nach Auszahlung der Fördermittel das Förderprojekt zu überprüfen.

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Ihre Laufzeit endet mit der Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens zum 31. Dezember 2017.